



Jeder Betrieb der Flurförderzeuge betreibt, muss über Fahrer verfügen, die mit diesen Flurförderzeugen sicher, wirtschaftlich und zweckentsprechend umgehen können. Dies trifft insbesondere bei Gabelstaplern zu. Wer einen Kraftfahrzeug-Führerschein besitzt, ist nicht allein deshalb schon befähigt, Gabelstapler zu führen.

Innerbetrieblicher Einsatz

Das Fahren von Flurförderzeugen mit Fahrersitz o. Fahrerstand ist in § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" (BGV D27, bisherige VBG 36) geregelt.

Danach darf der Unternehmer mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.

Für die Auswahl der Fahrer ergeben sich somit folgende Kriterien:

Mindestalter 18 Jahre

Im Rahmen der Berufsausbildung, z.B. Lagerfacharbeiter, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren Flurförderzeuge nur steuern, wenn dies unter fachlicher Aufsicht erfolgt. Dabei sollte der Aufsichtführende und die Dauer der Ausbildung – in der Regel nicht mehr als 3 Monate – schriftlich festgelegt sein.

körperliche Eignung

Sie wird zweckmäßigerweise durch eine ärztliche Untersuchung →G25 festgestellt.

Insbesondere wird Wert gelegt auf ausreichende Sehschärfe, seitliches Gesichtsfeld, räumliches Sehen, Hörvermögen, Beweglichkeit der Gliedmaßen, gute Reaktionsfähigkeit;

geistige und charakterliche Eignung

Von den ausgewählten Personen werden insbesondere folgende Voraussetzungen erwartet:

- das **Verständnis** für technische und physikalische Zusammenhänge,
- die **Fähigkeit**, Signale erlernen, umsetzen und anwenden zu können,
- die **Eigenschaft**, zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig zu handeln.

Zur Beurteilung der körperlichen Eignung gibt der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" wichtige Anhaltspunkte.

Untersuchungsergebnis, Beurteilung und Maßnahmen

Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist der Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten, und der Beschäftigte ist über diesen zu informieren.

Im Ergebnis der Untersuchung wird für den Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung erstellt, die neben einigen allgemeinen Angaben zur Person und zur Tätigkeit im Betrieb die Beurteilung des Untersuchungsergebnisses nach arbeitsmedizinischen Kriterien enthält.

Bei vom Arbeitgeber zu veranlassenden Untersuchungen erhält der Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses. Sie kann lauten:

"Keine gesundheitlichen Bedenken" oder
"Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen" oder
"Befristete gesundheitliche Bedenken" oder
"Dauernde gesundheitliche Bedenken".



Die Beurteilung "Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen" kann z. B. das konsequente Tragen spezieller [Persönlicher Schutzausrüstungen](#) in Verbindung mit Nachuntersuchungen in verkürzten Abständen sein.

Dagegen können gesundheitliche Bedenken befristet, z. B. bis zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen für den Beschäftigten oder bis zur Ausheilung einer spezifischen Erkrankung des Beschäftigten, bestehen.

Im Falle gesundheitlicher Bedenken hat der Arzt dem Arbeitgeber schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes und eine Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung zu empfehlen, wenn die Gesundheit des Beschäftigten durch die Bedingungen am Arbeitsplatz weiterhin gefährdet ist.

Hierüber und über eingeleitete bzw. vorgesehene Maßnahmen müssen der Unfallversicherungsträger und die <http://localhost:8091/woerterbuch/artikel/00188berufsgenossenschaften128.htm> Personalvertretung vom Arbeitgeber informiert werden.

Gesundheitliche Bedenken oder nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführte spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen können zu [Beschäftigungsbeschränkungen](#) führen.

Der Beschäftigte wird vom Arzt über den Untersuchungsbefund unterrichtet und bei gesundheitlichen Bedenken schriftlich beraten.

Halten der Arbeitgeber oder der Beschäftigte die ärztliche Bescheinigung für unzutreffend, führt der Unfallversicherungsträger auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung herbei. Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die nach Rechtsverordnungen zum Arbeitsschutz zu veranlassen sind, führt die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde die Entscheidung herbei.

Für alle untersuchten Beschäftigten, bei denen Pflichtuntersuchungen durchgeführt werden, führt der Arbeitgeber eine [Vorsorgekartei](#).

Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr

Für das Fahren von Flurförderzeugen im öffentlichen Straßenverkehr muss der Fahrer **außer der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer**, gemäß § 2 des [Straßenverkehrsgesetzes \(StVG\)](#) die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.